

An den  
Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
in der Landeshauptstadt Düsseldorf  
Geschäftsstelle

40200 Düsseldorf

Name der Antragstellerin/des Antragstellers, Anschrift

Aktenzeichen/Abteilung

Telefon

Telefax

### Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

gemäß § 34 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen  
(Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW)  
vom 8. Dezember 2020 in der aktuell gültigen Fassung. (siehe nächste Seite).

Ich bin beauftragt in der Eigenschaft als

Sachverständiger, belegt durch Stempelaufdruck

Beauftragter der oben genannten Behörde

(bitte erläutern)

für das Grundstück (Straße und Hausnummer, alternativ Gemarkung, Flur und Flurstück)

den  Verkehrswert  Beleihungswert  \_\_\_\_\_ zu ermitteln.

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

<input type="checkbox"/> Unbebaute Grundstücke	Nutzungsart		
<input type="checkbox"/> Bebaute Grundstücke	Gebäudeart		
<input type="checkbox"/> Wohnungs- und Teileigentum	Eigentumsart		
Zeitspanne der Vertragsabschlüsse (von - bis)		maximale Anzahl der Vergleichsobjekte	
Grundstücksgröße (von - bis)	Wohn-/Nutzungsfläche (von - bis)	Baujahr oder -spanne	Geschosszahl
m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>		
Weitere Merkmale:			

Ich verpflichte mich,

1. alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem oben angegebenen Zweck zu verwenden.
2. die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 34 Abs. 6 und 8 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW vom 08. Dezember 2020 in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.
3. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gem. Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW), in der zur Zeit gültigen Fassung zu übernehmen.

Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

 Ort, Datum

 Unterschrift und ggf. Stempel

Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung  
Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-  
Westfalen - GrundWertVO NRW)

vom 8. Dezember 2020 in der aktuell gültigen Fassung.

(6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 4 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) in der jeweils geltenden Fassung akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens

(7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 4 die Angabe des Verwendungszwecks und die Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.

(8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

Auszug aus der Kostenordnung  
für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen  
(VermWertKostO NRW)  
vom 12. Dezember 2019, in der aktuellen Fassung, gültig ab 1. Januar 2025

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 34 Abs. 6 bzw. 7 GrundWertVO NRW  
einschließlich bis zu fünfzig mitgeteilter Vergleichspreise  
je weiteren mitgeteilten Vergleichspreis  
anonymisierte Kauffälle

140,- EUR  
10,- EUR  
Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7